

Kabinettsprotokoll Nr. 173
vom 20. April 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. M a y r und Ing.
Z e r d i k; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 - 18.15

*Reinschrift (24 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO
Personalangelegenheiten als Anhang zum KRP 173 (fol. 52)*

Inhalt:

1. Veräußerung und Belastung von kirchlichen Stammvermögen aus Anlass der Zeichnung und Einzahlung von Schuldverschreibungen der österreichischen 4%igen Losanleihe.
2. Zentrale Beschaffung der Betriebserfordernisse für Dienstautomobile
3. Kosten der interalliierten Überwachungsausschüsse.
4. Aufstellung der Beratungskommission bei der Heeresverwaltungsstelle in Innsbruck.
5. Kündigung des jugoslawischen Kompensationsvertrages.
6. Ressortvorbereitungen für die Fortsetzung der Verhandlungen mit Italien.
7. Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.
8. Erklärung der Kampfkraftwerke als begünstigter Bau.
9. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauflagen im Jahre 1920 in der Gemeinde Liesing.

10. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
11. Nachlass nach dem vormaligen Erzherzog Ludwig Viktor; Freigabe des Schlosses Kleßheim.
12. Gesetzentwurf über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Krieganleihe als Schuld der Republik Österreich.
13. Vergebung der Bauarbeiten bei den Wasserwerken im Mallnitzer- und Stubachtal.
14. Ausgestaltung des Mädchenbildungswesens.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Notiz für den Staatskanzler über die Anfrage des italienischen Gesandten zu den Kosten der interalliierten Überwachungsausschüsse (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft auf Erklärung der Kampfkraftwerke als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Getränkeauflagen im Jahr 1920 in der Gemeinde Liesing (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 11.386 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Nachlass nach Erzherzog Ludwig Viktor (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetzesentwurf über die Voraussetzungen der Übernahme österr. Krieganleihe als Schuld der Republik Österreich mit Begründung (12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. die Vergabe von Bauarbeiten für die Wasserwerke im Mallnitzer- und Stubachtal (4 Seiten)

1.

Veräußerung und Belastung von kirchlichem Stammvermögen aus Anlass der Zeichnung und Einzahlung von Schuldverschreibungen der österreichischen 4%igen Losanleihe.

Unterstaatssekretär M i k l a s führt aus, dass zur rechtsgiltigen Veräußerung und Belastung von kirchlichen Vermögensschaften gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, und der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162, die staatsbehördliche Genehmigung erforderlich sei, deren Erteilung bei größerer Beträgen sowie bei bischöflichen Tafelgütern dem Staatsamte für Inneres und Unterricht

zustehe und von einer gewissen Höhe an der Schlussfassung des Kabinettsrates vorbehalten sei.

Um auch den geistlichen Vermögensverwaltungen eine möglichst weitgehende Beteiligung an der im Zuge befindlichen Zeichnung der 4 %igen österreichischen Losanleihe zu ermöglichen und die erforderliche rasche Abwicklung der einschlägigen Geschäfte zu sichern, habe das Staat samt für Inneres und Unterricht (Kultusamt) über Ersuchen des Staatsamtes für Finanzen die Landesstellen ermächtigt, insoweit aus Anlass der Zeichnung und Einzahlung von Schuldverschreibungen der Losanleihe die staatliche Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von kirchlichen Stammvermögen in höheren Beträgen sowie von bischöflichen Mensalvermögen in Frage komme, diese Bewilligung - unter der Voraussetzung der vorliegenden kirchenbehördlichen Genehmigung - ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im eigenen Wirkungskreise zu erteilen.

Der Kabinettsrat genehmigt über Antrag des sprechenden Unterstaatssekretärs nachträglich diese Maßnahme.

2.

Zentrale Beschaffung der Betriebserfordernisse für Dienstautomobile.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass das nach der Vollzugsanweisung vom 1. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 379, zur Besorgung aller Angelegenheiten des staatlichen Kraftfahrwesens berufene Staatsamt für Verkehrswesen die Absicht bekanntgegeben habe, die zentrale Beschaffung aller Betriebserfordernisse für die bei den staatlichen Ämtern benützten Automobile in die Hand zu nehmen; die Durchführung dieser Neuregelung wurde jedoch erst der Zeit nach Wiederkehr normaler Einkaufsmöglichkeiten vorbehalten. Infolge dieses Aufschubes seien die staatlichen Ämter gerade jetzt, wo die größten Schwierigkeiten bestehen, sich selbst überlassen und darauf angewiesen, wahllos jede Einkaufsmöglichkeit auszunützen, die sie überhaupt ausfindig zu raschen vermögen.

Die Nachteile dieser Vorgangsweise äußern sich namentlich bei der Beschaffung von Bereifungsmaterial. Die inländischen Fabrikate seien derzeit durchaus minderwertig und stellen sich auf 14 - 17.000 K für einen Mantel und nahe an 2000 K für einen Schlauch. Ausländische Marken seien fast nur im Schleichhandel zu haben und kommen dadurch naturgemäß noch teurer, als es nach der Valutadifferenz gerechtfertigt wäre. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten habe allerdings eine teilweise Versorgung der staatlichen Ämter mit Automobilreifen übernommen, indem bei Erteilung von Einfuhrbewilligungen auf Pneumatiks an die Automobilreifenhändler gewisse Mengen der

eingeführten Waren von Staatswegen in Anspruch genommen und an staatliche Behörden oder im öffentlichen Interesse tätige Institutionen zu verbilligten Preisen abgegeben werden. Die dadurch erzielte Versorgung bleibe jedoch weit hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück und die Staatsämter müssen sich immer wieder an einen mehr oder minder illegitimen Handel wenden, um nur das allerdingendst benötigte Material auszubringen. Dadurch sei es so weit gekommen, dass die Kosten einer Garnitur Pneumatiks nahezu den Betrag von 100.000 K erreichen und der Automobilbetrieb bei den staatlichen Ämtern Summen verschlinge, welche der Staatsschatz auf die Dauer unmöglich leisten könne.

Angesichts dieses Zustandes habe die Staatskanzlei den Antrag gestellt, das Staatsamt für Verkehrswesen zu ersuchen, zunächst behufs Deckung des Pneumatiksbedarfes der staatlichen Automobile auf Grund unmittelbarer staatlicher Bestellungen im Großeinkaufe direkte Verbindungen mit einer ausländischen Firma anzuknüpfen. Inwieweit Körperschaften, die öffentlichen Interessen dienen (Feuerwehren, Rettungsgesellschaft u. s. w.) in die Aktion einzubeziehen wären, könnte noch erwogen werden. Das Staatsamt für Finanzen hätte die erforderlichen Mittel vorschussweise zur Verfügung zu stellen.

Der Kabinettsrat beauftragt das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, diese Angelegenheit vorerst einem Studium zu unterziehen und sodann im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts im Kabinettsrate die erforderlichen Anträge zu stellen.

Gleichzeitig beauftragt der Kabinettsrat das Staatsamt für Finanzen festzustellen, welchen staatlichen Organen Dienstaufomobile gebühren und welche Anzahl von Wagen darüber hinaus zur Aufrechthaltung des Dienstbetriebes unentbehrlich ist. Über das Ergebnis wird dem Kabinettsrate zu berichten sein.

3.

Kosten der interalliierten Überwachungsausschüsse.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der italienische Gesandte um eine Mitteilung über die beiläufige Höhe der Kosten ersucht habe, die durch den Aufenthalt der interalliierten Militärmissionen beziehungsweise ihrer ersten Staffel verursacht werden dürften.

Der Kabinettsrat beauftragt das Staatsamt für Finanzen, ein gegenständliches Präliminare auszuarbeiten.

4.

Aufstellung der Beratungskommission bei der Heeresverwaltungsstelle in Innsbruck.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass es anlässlich der Aufstellung der

Beratungskommission bei der Heeresverwaltungsstelle in Innsbruck zu Unstimmigkeiten zwischen den politischen Parteien in Tirol gekommen sei, die schließlich zu einer Obstruierung der Tätigkeit des Tiroler Landtages geführt hätten. Von christlich sozialer Seite sei aus Tirol an den sprechenden Staatssekretär das Ersuchen um Vermittlung gestellt worden.

Nach einer kurzen Debatte ladet der Kabinettsrat den Vizekanzler F i n k ein, soferne eine vorerst noch zu bewirkende Fühlungnahme mit den maßgebenden Faktoren in Innsbruck eine Vermittlung erfolgversprechend erscheinen lasse, in Gemeinschaft mit dem Staatssekretär Dr. D e u t s c h mit den politischen Parteien an Ort und Stelle zu verhandeln, um die Angelegenheit zu bereinigen.

5.

Kündigung des jugoslawischen Kompensationsvertrages.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass die jugoslawische Regierung den im September v. J. geschlossenen Kompensationsvertrag am 15. d. Mts. gekündigt habe. Im Sinne der Vertragsbestimmungen könne die Kündigung ausschließlich an einem Monatesersten, und zwar mit einmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. Redner beantrage, durch unseren Vertreter in Belgrad die Erklärung abzugeben, dass die Kündigung als nicht vertragsmäßig nicht zur Kenntnis genommen werde und erst als vom 1. Mai an vollzogen angesehen werde. Gleichzeitig wäre der Generalwirtschaftskommissär für Jugoslawien anzuweisen, bei der Belgrader Regierung anzufragen, wie der ablaufende Vertrag zu liquidieren sei. Weiters macht der sprechende Staatssekretär darauf aufmerksam, dass wir durch Valutaerläge - es handle sich um einen Betrag von etwa 300 Millionen jugoslawischer Kronen in der Lage wären, uns noch bis zum Ablauf des Vertrages den Bezug von Lebensmitteln zu sichern. Er richte daher an das Staatsamt für Finanzen das Ersuchen, die entsprechenden Vorsorgen zu treffen. Schließlich wäre mit der Belgrader Regierung tunlichst bald wegen Abschluss eines neuen Vertrages in Fühlung zu treten.

Der V o r s i t z e n d e verweist in diesem Zusammenhange darauf, dass sich die Notwendigkeit ergebe, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Versorgungsprogramm für das nächste Wirtschaftsjahr aufzustellen. Hiebei werde zu erwägen sein, ob wir in Hinkunft an dem Kompensationssystem festhalten oder zum Abschluss von Handelsverträgen übergehen sollen.

Nach einer kurzen Debatte gelangt der Kabinettsrat zu nachstehenden Beschlüssen:

1. Das Staatsamt für Äußeres wird beauftragt, bei der jugoslawischen Regierung wegen Nichteinhaltung der Kündigungsklausel Vorstellung zu erheben.

2. Die noch zur Verfügung stehende Vertragsfrist bis 1. Mai d. J. ist durch die Einzahlung eines möglichst großen Betrages von jugoslavischen Kronen für Warenimporte auszunützen

3. Die Verhandlungen mit der Belgrader Regierung sind tunlichst zu beschleunigen.

4. Die volkswirtschaftlichen Ressorts werden aufgefordert, die Vorarbeiten für die Deckung unserer wirtschaftlichen Bedürfnisse im nächsten Wirtschaftsjahr in Angriff zu nehmen und insbesondere die Frage der Vertragsverhandlungen zu studieren.

6.

Ressortvorbereitungen für die Fortsetzung der Verhandlungen mit Italien.

Der V o r s i t z e n d e richtet an die Staatssekretäre das Ersuchen, die entsprechenden Vorbereitungen für die mit der italienischen Regierung fortzusetzenden Verhandlungen über die noch nicht bereinigten Fragen zu treffen.

7.

Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen den Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten keine Vorstellung.

Das Gesetz ist demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

8.

Erklärung der Kampkraftwerke als begünstigter Bau.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs S t ö c k l e r beschließt der Kabinettsrat, das Projekt der Waldviertler Elektrizitätsgenossenschaft, betreffend den Ausbau der Kampwasserkräfte als begünstigten Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, zu erklären.

9.

Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauflagen im Jahre 1920 in der Gemeinde Liesing.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der n. ö. Landtag in seiner Sitzung am 11. März d. J. einen Gesetzesbeschluss gefasst hat, womit der Gemeinde Liesing neben anderen Getränkeauflagen auch die Einhebung einer Auflage für Schaumwein im Ausmaße von 100 % der staatlichen Schaumweinsteuer bewilligt werden soll. Da diese letztere eine Produktionssteuer sei, würde durch die beschlossene Form der Auflage die Produktion im Gemeindegebiete getroffen, während die Auflagen nur den Verbrauch im Gemeindegebiete treffen dürfen, nicht aber die Produktion und den Handelsverkehr. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe deshalb gegen den in Rede stehenden Gesetzentwurf, und zwar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit - die vierzehntätige Frist des Artikel 14 des Gesetzes über die Volksvertretung endet bereits am 14. April 1920 - vor Einholung eines Beschlusses der Staatsregierung Vorstellung erhoben und erbitte sich nunmehr die nachträgliche Genehmigung seines Vorgehens.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene nachträgliche Genehmigung.

10.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Geltungsdauer der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben bis einschließlich 30. Juni 1920 erstreckt wird.

11.

Nachlass nach dem vormaligen Erzherzog Ludwig Viktor; Freigabe des Schlosses Kleßheim.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass das Nachlassvermögen des am 18. Jänner 1919 verstorbenen ehemaligen Erzherzogs Ludwig Viktor im wesentlichen aus einem bei der österreichischen Länderbank in Wien erliegenden Effektendepot, aus dem Lustschloss Kleßheim und der darin befindlichen Kunstsammlung zu bestehen scheine.

Das Schloss selbst samt allem Zubehör (ob die Kunstschatze Zubehör sind, lasse sich ohne genaue Kenntnis der Tatsachen nicht entscheiden) sei unter Mitwirkung des Finanzministers

vom verstorbenen Kaiser Franz Joseph I. mit Schenkungsurkunde vom 2. September 1866 in das Eigentum des Erzherzogs Ludwig Viktor mit der ausdrücklichen, auch grundbücherlich angeschriebenen Beschränkung übertragen worden, dass das Schenkungsobjekt - sei es mittels eines Rechtsaktes unter Lebenden sei es von Todeswegen - nur an Mitglieder des Kaiserhauses übertragen werden dürfe. Die erwähnte Grundbuchseintragung sei im Jahre 1910 vorerst dahin geändert worden, dass auf Grund der Stiftungsurkunde vom 2. Februar 1910 eine neugeschaffene Ludwig – Viktor - Familienstiftung als Eigentümer eingetragen wurde. Bereits im Jahre 1912 sei jedoch der ursprüngliche Zustand auf Grund einer Löschungserklärung vom 15. Juli 1912 wieder hergestellt worden. In dieser Löschungserklärung werde festgestellt, dass diese Stiftung mangels Zustimmung der Stiftungsbehörde nicht existent geworden sei. In einem späteren Rechtsakte vom 27. September 1912 werde versucht, die Stiftungsanordnung, die neben dem Schloss Kleßheim ein Barvermögen von 2 bis 8 Millionen Kronen und - allerdings unter Vorbehalt freier Veräußerung - das Palais am Schwarzenbergplatz beinhaltet hat, als Erbvertrag nach Privatfürstenrecht darzustellen.

Das zur Abhandlungspflege berufene Bezirksgericht Salzburg habe der Verlassabhandlung ein Testament des Erblasses vom 19. November 1906 zugrundegelegt wird sowohl die Stiftungsurkunde vom 2. Februar 1910 als den Rechtsakt vom 27. September 1912 als rechtsunwirksam angenommen. Dieses Gericht habe weiters, da es durch diese Feststellung für den Staat kein formelles Recht schaffen konnte, von der Finanzprokuratur Salzburg eine Äußerung dahin verlangt, ob der Staat auf dieses Vermögen auf Grund der Gesetze vom 3. April 1919 und 30. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 209 und 301 irgendwelche Ansprüche erhebe.

Nun beabsichtige der Salzburger Landesrat das Lustschloss Kleßheim samt der ganzen Einrichtung von der Testamentserbin Frau Maria Josefa H a b s b u r g - L o t h r i n g e n zu kaufen. Das Bezirksgericht Salzburg sei geneigt, der Veräußerung gemäß § 145 des kaiserlichen Patents von 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, die verlassbehördliche Genehmigung zu erteilen, sofern erklärt werde, dass seitens des Staates auf diese Vermögensmasse kein Anspruch erhoben werde.

Der mit Beschluss des Kabinettsrates vom 11. April 1919 zum Verwalter des gebundenen Vermögens bestellte Rechtsanwalt Dr. H a r p n e r habe sich ohne Angabe von Gründen dahin geäußert, dass das Schloss Kleßheim nicht als gebundenes Vermögen anzusehen sei.

Die gleiche Auffassung teile zufolge eines längeren Gutachtens vom 28. November 1919 auch das Staatsamt für Justiz. Die Wiener Finanzprokuratur, die allerdings nicht volle Aktenkenntnis erlangen konnte, habe sich dahin geäußert, dass sich das Recht des Staates auf

das Schloss Kleßheim vertreten ließe und ein detailliertes Studium der Akten nahegelegt.

Zur meritorischen Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen müssten alle einschlägigen Akten erst beschafft werden. Das Eine jedoch könne schon heute gesagt werden, dass es, im Falle das Gut Kleßheim vom Staate beansprucht werden sollte, jedenfalls zu einem Prozess käme, der längere Zeit dauern würde und dessen Ausgang mangels einer präzisen Definition des Begriffes „gebundenes Vermögen“ in den berufenen Gesetzen und bei der verworrenen Sach- und Rechtslage unsicher wäre.

Jedenfalls würde aber jede Verzögerung die Absicht des Landesrates Salzburg, durch teilweise Weiterveräußerung dieses Besitzes an ein englisches Konzern die Möglichkeit, eine Kinderwohlfahrtsaktion ins Leben zu rufen, vereiteln und zweifellos auch zu unliebsamen Rekrimationen des Landesrates gegenüber der Staatsregierung führen. Eine Verfügung des Staates über dieses Gut im Sinne des Art. I, Punkt 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 501, erschiene bei einer derart unsicheren Rechtslage nicht am Platze, ebenso dürfte eine Vereinbarung mit der Erbin auf einvernehmlichen Verkauf dieses Streitobjektes nicht rechtzeitig zu erreichen sein.

Der sprechende Staatssekretär ersuche deshalb den Kabinettsrat um Stellungnahme und würde vom Standpunkte seines Ressorts einen Beschluss des Kabinettsrates auf Freigabe des Schlosses Kleßheim in Hinblick auf die Erklärung des Präsidenten Dr. H a r p n e r, das Gutachten des Staatsamtes für Justiz und die Stellungnahme des Landesrates Salzburg zu dieser Frage nicht entgegentreten.

Es bedürfe wohl keiner besonderen Erörterung, dass das übrige Nachlassvermögen im Falle der Freigabe des Schlosses Kleßheim dieses Schicksal teilen würde.

Staatssekretär H a n u s c h gibt seinem Befremden darüber Ausdruck, dass die Landeskommission (§ 6 Absatz 5 des Volkspflegestättengesetzes) das Schloss seinerzeit für die Unterbringung von Invaliden oder Kindern für ungeeignet erklärt hatte, woraufhin die seinerzeitige grundbücherliche Anmerkung der Inanspruchnahme auf Grund des Volkspflegestättengesetzes wieder gelöscht wurde, während das Gebäude nunmehr doch einer Kinderhilfsaktion dienstbar gemacht werden solle. Er beabsichtige daher neuerdings diese Anmerkung vornehmen zu lassen.

Nachdem noch Vizekanzler F i n k, Staatssekretär Dr. R a m e k sowie die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r und Dr. T a n d l e r zum Gegenstande gesprochen hatten, beschließt der Kabinettsrat über Vorschlag des Vorsitzenden:

1) Dem Bezirksgerichte Salzburg ist auf dessen Anfrage mitzuteilen, dass der Staat auf das Lustschloss Kleßheim und dessen Einrichtung keinen Anspruch auf Grund der Gesetze

vom 3. April 1919 und vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 209 und 501, erhebt.

2) Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, die Inanspruchnahme des Schlosses Kleßheim auf Grund des Volkspflegestättengesetzes grundbücherlich anmerken zu lassen, und wird weiters ermächtigt, nach Fühlungnahme mit der Landesregierung in Salzburg diese Anmerkung dann löschen zu lassen, wenn dies die Fürsorgezwecke des Staatsamtes für soziale Verwaltung zulässig erscheinen lassen.

3) Der unter Pkt. 1) gefasste Beschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam und ist erst in jenem Zeitpunkte dem Bezirksgericht Salzburg zu intimieren, sobald dem Staatsamt für Finanzen ein beiderseits rechtsverbindlicher Vorvertrag zwischen dem Salzburger Landesrat und den Erben nach dem vormaligen Erzherzog Ludwig Viktor über den Ankauf des Lustschlosses Kleßheim samt Einrichtung vorliegt.

12.

Gesetzentwurf über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik erbittet und erhält vom Kabinettsrate Österreich.

Staatssekretär Dr. R e i s c h die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

13.

Vergebung der Bauarbeiten bei den Wasserwerken im Mallnitzer- und Stubachtal.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass das Staatsamt für Verkehrswesen mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 16. März d. J. ermächtigt worden sei, die Bauvergebung für die Kraftwerke im Stubachtale und an der Mallnitz sowie für die Ausgestaltung des Ruetzwerkes noch im Laufe des heurigen Jahres vorzunehmen. Weiters habe das Staatsamt für Verkehrswesen die Ermächtigung erhalten, bei der Vergebung der Bauarbeiten für das Ruetzwerk von einer Offertausschreibung Abstand zu nehmen, während sich hinsichtlich der Vergebung der beiden anderen Bauten der Kabinettsrat die Entscheidung vorbehalten habe.

Das Staatsamt für Verkehrswesen habe über Antrag des Elektrisierungsamtes im August 1919 die Bauarbeiten für das Spullerseewerk an die Bauunternehmung Zivilingenieure I n n e r b e r und M a y e r vormals J. R i e h l in Innsbruck freihändig vergeben, wobei im wesentlichen folgende Gründe maßgebend gewesen seien:

Die schwankenden Lohnverhältnisse und Materialpreise bringen es mit sich, dass die Unternehmer bei allen Bauten, besonders bei solchen, die sich wie im vorliegenden Falle auf mehrere Jahre erstrecken, nur freibleibende Anbote stellen. Hiemit allein sei einer in der

Vorkriegszeit üblichen Ausschreibung der Bauten jede Grundlage entzogen.

Eine Offertausschreibung setze einen bis in die Einzelheiten ausgearbeiteten Entwurf voraus, über dessen Ausführungskosten die Unternehmer die Anbote zu stellen haben. Die Verfassung solcher Detailprojekte nehme mehrere Monate in Anspruch und sei daher bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unangebracht.

Der allein gangbare Weg ist mithin der Bau in Regie, und zwar unter Mitwirkung von Unternehmern, die über das zu solchen Bauten erforderliche Inventar und die Bauverfahren verfügen.

Hiebei seien in die Vereinbarungen mit den Unternehmern alle diejenigen Bedingungen (Festsetzung der Zuschläge, Kündigungsrecht u. s. w.) aufzunehmen, welche die billigste Bauherstellung gewährleisten, was sicher besser zum Ziele führe, als die Vergebung zu Einheitspreisen im Wege der allgemeinen oder engeren Offertausschreibung, die erfahrungsgemäß zu Überschreitungen und Nachtragsforderungen führen.

Diese Art der Durchführung der Bauten bedinge aber, dass die Auswahl der Unternehmungen nur auf die vertrauenswürdigsten und leistungsfähigsten Firmen beschränkt werden müsse.

Die Erfahrungen, welche beim Bau des Spullerseewerkes seit September 1919 gemacht worden seien, hätten die Richtigkeit dieser Grundsätze bestätigt, weshalb sich der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung erbitte, auch die Bauarbeiten der Kraftwerke im Stubachtale und an der Mallnitz freihändig vergeben zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Staatssekretär die erbetene Ermächtigung und genehmigt weiters über seinen eingehend motivierten Antrag, dass die Ausführung der Bauarbeiten für das Kraftwerk im Stubachtale der Bauunternehmung Brüder *R e d l i c h & B e r g e r* in Wien, für das Kraftwerk an der Mallnitz der Kärntner Firma *H o l e n i a & Co.*, die sich mit der Wiener Bauunternehmung *Mayreder, Kraus & Co., G.m.b.H.*, vereinigt hat, übertragen werde.

14.

Ausgestaltung des Mädchenbildungswesens.

Unterstaatssekretär *G l ö c k e l* erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 2. März d. J. beschlossen habe, die Frage der Ausgestaltung und finanziellen Förderung des Mädchenbildungswesens vor endgiltiger Stellungnahme zu den Anträgen des Unterrichtsamtes vorerst im Koalitionskomitee zur Sprache zu bringen. Die Angelegenheit sei nun, abgesehen von den in jüngster Zeit erfolgten Erörterungen in der Presse, deshalb

dringlich geworden, weil sich der Unterrichtsausschuss in seiner morgigen Sitzung mit dem vom Abgeordneten Friedmann eingebrachten Antrag auf Verstaatlichung sämtlicher Mädchenmittelschulen befassen werde. Der sprechende Unterstaatssekretär erbittet sich eine Weisung des Kabinettsrates, welche Stellung er bei den gegenständlichen Verhandlungen im Unterrichtsausschusse einzunehmen hätte.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und Dr. E l l e n b o g e n beteiligten, beschließt der Kabinettsrat über Vorschlag des letztgenannten Staatssekretärs den Unterstaatssekretär G l ö c k e l zu ermächtigen, im Unterrichtsausschuss zu erklären, dass die Unterrichtsverwaltung bereit wäre, eine gewisse Anzahl von Mädchenmittelschulen zu errichten, dass aber die Verhandlungen über die Zahl der zu errichtenden Anstalten mit Rücksicht auf die schwerwiegenden finanziellen Rückwirkungen dieser Aktion noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

[KRP 173, 20. April 1920, Stenogramm Fenz]

173., 20. /IV.

Deutsch, Miklas, Paul, Weiß, Hanusch, Stöckler, Reisch, Loewenfeld-Ruß, Eldersch, Resch, Ramek, Ellenbogen, Tandler, Glöckel.

Miklas: Auch den kirchlichen Stellen ist die Zeichnung der Losanleihe [zu ermöglichen].

[Ich] bitte, die Landesregierungen ermächtigen zu dürfen, [Veräußerungen] auch über 200.000 Kronen [zu] genehmigen.

Angenommen.

Renner: Das Verkehrsamt hat die zentrale Bewirtschaftung der Dienstautos zu übernehmen sich bereit erklärt. Das Staatsamt für Handel ist beauftragt, die Angelegenheit zu studieren (Ellenbogen übergeben). Das Staatsamt für Finanzen soll feststellen, wem ein Auto gebührt und Antrag stellen.

Reisch: 297 Autos.

[Renner]: [...] will [ein] Präliminiare über die Gebühren der Mitglieder der interall[iierten] Überwachungsausschüsse.

[Beschluß]: Das Staatsamt für Finanzen, Dep[artement] zur Durchführung des Friedensvertrages, ist damit beauftragt.

Deutsch: Beratungskommissionen; Kommission zur Beratung des Leiters der Heeresverwaltungsstelle. Es sind aus dem Landtag drei Mitglieder nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Es wäre nach dem Wortlaut des Gesetzes nach der Zusammensetzung des Landtages in Tirol möglich, daß alle drei Mitglieder Christlichsoziale sind. Dem Sinne des Gesetzes nach aus allen Parteien. Nunmehr wird der Landtag obstruiert.

Ich habe [einen] Kompromißvorschlag gemacht, daß eine Stelle den Sozialdemokraten abgetreten wird und noch zwei weitere ernannt werden, davon einer [von den] Christlichsozialen, einer [von den] Deutschnationalen.

Dr. Steidle glaubt, daß die Regierung vermitteln sollte. Sie haben mich gebeten, hinzufahren und mit den Parteien unmittelbar zu verhandeln oder die Regierung könnte den beiden Parteien sagen, daß wohl formal kein Zweifel ist, daß die Christlichsozialen alle drei Stellen besetzen können, daß aber dem Sinn des Gesetzes nach auch eine Mitwirkung der anderen Parteien gedacht war. Dazu wären vorzuschlagen zwei weitere, ein Christlichsozialer und ein Deutschnationaler.

[Ich] bitte, Fink mit der Vermittlung zu betrauen.

Fink: Die Tiroler wollen die drei Stellen haben, die ihnen im Gesetz gebühren, sie hätten aber nichts dagegen, wenn die Sozialdemokraten und Deutschnationalen je einen Vertrauensmann beiziehen.

Deutsch: Damit wird die Obstruktion nicht aufhören.

Fink: Das beste wäre, wenn Deutsch hinfährt. Mayr ist ohnedies dort.

[Beschluß]: In Aussicht genommen gegebenenfalls Fahrt nach Innsbruck mit Fink. Es ist in Aussicht genommen, daß Fink sondiert und dann eventuell mit Deutsch am Donnerstag nach Innsbruck zu fahren.

Loewenfeld-Ruß: Die jugoslawische Regierung hat den Kompensationsvertrag gekündigt. Im Vertrag ist vorgesehen monatlich am 1. zu vollziehende Kündigung. Gekündigt wurde am 15. [Bei einer] Besprechung mit dem Staatsamt für Äußeres [wurde] beschlossen, daß das Äußere in Belgrad durch unseren Vertreter erklärt, daß die Kündigung nicht vertragsgemäß nicht zur Kenntnis genommen wird, sondern erst am vom 1. Mai an [als] vollzogen angesehen wird. Gleichzeitig wurde K[...] angewiesen, ~~zu sondieren~~ - anzufragen, wie der ablaufende Vertrag liquidiert werden soll.

Wir wären durch Valutaerläge noch in der Lage bis zum Ablauf des Vertrages uns Lebensmittel zu sichern.

1.) Das Staatsamt für Finanzen müßte uns 300 Millionen jugoslawische Kronen zur Verfügung stellen. Wir müßten trachten, uns [ein] solches Guthaben zu sichern.

2.) Wir müssen sobald als möglich mit der [jugo]slawischen Regierung in Fühlung treten wegen Abschluß eines neuen Vertrages. Nach den Mitteilungen, die uns zugekommen sind, wäre die Regierung bereit, auf Grundlage schwerer Val.[uta] zu liefern. Meine Anregung geht dahin, möglichst bald anzuregen, daß die Verhandlungen aufgenommen werden.

Reisch: Wir tun so viel als möglich. Ein prinzipielles Hindernis besteht nicht.

Renner: Was die Neuaufnahme der Verhandlungen betrifft: Wir haben bis zum September Getreide. Aber wir müssen doch ein Programm machen, wie wir das nächste Wirtschaftsjahr leben. Wir werden das nur durch Verträge mit Rumänien, Jugoslawien, Ungarn, eventuell Rußland und Ukraine [erreichen]. Wir müssen uns überlegen, ob wir an der Kompensationsbasis festhalten sollen oder nicht Handelsverträge [abschließen sollen].

Über das Problem, wie werden wir im nächsten Wirtschaftsjahr leben und wie schließen wir Handelsverträge mit unseren östlichen Nachbarn - darüber sollen die wirtschaftlichen Ressorts selbst und miteinander verhandeln, damit wir zu einem Beschluß des Kabinettsrates gelangen können.

Loewenfeld-Ruß: Ungarn ist aus allen Erwägungen auszuschalten. Rumänien kommt nur für geringfügige Quantitäten, eventuell für Mais, in Betracht und das erst in einem Jahr. Polen kommt nicht in Betracht, höchstens für Fett und Eier. Für uns kommt nur Jugoslawien in Betracht.

Wir werden daher im nächsten Jahr noch nicht unsere Versorgung aus dem Osten holen können, sondern nach wie vor vorwiegend aus dem Westen. ~~Aber Jugoslawien~~ - Getreide wird allerdings Jugoslawien liefern können.

[Beschluß]: Die Vorstellung gegen die Nichteinhaltung der Kündigungsklausel wird vom Staatsamt für Äußeres [...] werden.

Die noch zur Verfügung stehende Frist bis 1. Mai wird durch Erlag von möglichst vielen jugoslawischen Kronen auszunützen [sein].

Die Verhandlungen mit Belgrad werden beschleunigt.

Die volkswirtschaftlichen Staatsämter sind aufgefordert, die Vorarbeiten für unsere Deckung im nächsten Wirtschaftsjahr in Angriff zu nehmen und insbesondere die Frage der Vertragsverhandlungen [zu] studieren.

Dienstag abends Personalsitzung.

2. a)

Renner: Der Vertreter des italienischen Gesandten -. Besonders dringlich [sind] die

Verhandlungen des Heeresamtes wegen des Waffenstillstandes. Die italienische Regierung möchte vorher die nicht bereinigten Fragen vor Inkrafttreten des Friedensvertrages erledigen. Wir haben nur 3-4 Wochen.

Deutsch: Wir sind über drei Punkte nicht einig:

- 1.) Die Pferde;*
- 2.) 900 Autos;*
- 3.) ?Fliegerstand.*

Wert alles 3 Milliarden. H[...] ?Juneri hat sich zur Vermittlung bereit erklärt.

Loewenfeld-Ruß: Wir haben uns in Rom verpflichtet, 50% unserer staatlichen Importe über Triest zu leiten. Nun sind wir darauf gekommen, daß die Italiener bei der Ausladung der Schiffe in Triest durch Gebühren, Fracht etc. uns übers Ohr hauen. Das Staatsamt für Handel muß im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung und dem Staatsamt für Verkehr die Sache bereinigen.

Renner: Das Staatsamt für Finanzen hat die Abrechnung und den Umrechnungskurs zu verhandeln. Im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz.

Reisch: [Ich habe] Bedenken, über die Tilgung der Schulden mit einem Land allein zu verhandeln.

Renner: Das Staatsamt für Finanzen wird ein Verzeichnis derjenigen Fragen vorlegen müssen, über welche noch verhandelt werden muß.

Die Eisenbahn-Verhandlungen gehen automatisch fort.

Das Staatsamt für Handel soll sich eine Übersicht verschaffen, wie die čechoslovakischen Abmachungen stehen.

2. b)

Renner: Beitritt.

Angenommen.

5.

Stöckler: Kampwerk.

Angenommen.

4.

Eldersch: Niederösterreichischer Landtag.

Angenommen.

6.

Hanusch: Arbeiterstand.

Reisch: Ich sehe keine zwingende Notwendigkeit.

Angenommen.

7.

Reisch: Kleßheim.

Hanusch: Die Landeskommission hat erklärt, daß es für Invaliden- oder Kinderhilfszwecke nach dem Volkspflegestättengesetz nicht geeignet ist. Daher wurde die Vormerkung gelöscht. Jetzt ist es auf einmal für die englische Kinderhilfsaktion geeignet. Ich habe veranlaßt, daß es wieder vorgemerkt wird.

Ramek: Wenn wir die Sache vom Habsburgergesetz [aus] betrachten, so halte ich es für ausgeschlossen, daß man das Schloß als gebundenes Vermögen ansehen kann. Die Beschränkung [es] nur an Mitglieder des Kaiserhauses zu veräußern, ist durch den Tod des Eigentümers zweifellos erloschen. Der Prozeß ist sehr zweifelhaft.

Eisler: Ich bin schon dafür, daß das Staatsamt für Soziale Verwaltung sich mit dem Land Salzburg verständigt. Bei der Durchführung wären gewisse Vorsichten zu beachten. Es soll bei der Verhandlung von uns keine bestimmte Erklärung darüber abgegeben [werden], ob gebunden oder nicht gebunden, da sonst ein Präjudiz geschaffen würde. Der Staatsregierung muß doch ein gewisser Einfluß auf das Schicksal der Verwertung der Sammlungen etc. gesichert werden. Die Bewilligung, die da gegeben wird, muß schon an gewisse Voraussetzungen geknüpft werden.

Insbesondere [ist] wichtig, daß die Erklärung nicht präjudiziell ist.

Tandler: Ich bin der Meinung, daß man doch allen Parteien mit Ausnahme der Engländer gerecht werden soll. Das Benehmen der Engländer sticht sehr ab gegenüber dem Verhalten der z. B. der Amerikaner und Schweden, die z. B. [bereit sind], auf ihre Kosten Gebäude zu errichten für Kinder, die um ganz geringe Beträge Österreich überlassen werden.

Wenn das Land Salzburg den ganzen Komplex kauft um 4 Mill[ionen], so bleibt ihr die Einrichtung und die Ökon[omie] auch dann, wenn der Staat das Schloß nach dem Schlössergesetz in Anspruch nimmt. Wenn es den Engländern wirklich darum zu tun hat, unsere Kinder zu erhalten, so können sie ja das auch in dem Schloß, das dem Staat gehört.

Reisch: Für uns steht die Frage zunächst so, ob wir auf das Schloß aufgrund des Habsburgergesetzes Anspruch erheben.

Hanusch: [Ich] bitte um die Entscheidung des Kabinettsrates, ob die neuerliche Eintragung erfolgen kann oder ob von meinem Amt nichts mehr weiter zu machen ist?

Renner: Wir sind einig, daß wir in den Prozeß nicht eintreten können. Jetzt wird Salzburg das Schloß und alles kaufen. Man muß dann ein Einvernehmen mit Salzburg treffen, damit bei den Verhandlungen die Vormerkung -

[Beschluß]: 1.) Die Staatsregierung hält es nicht für opportun, jetzt in den Rechtsstreit - Wir beantworten die Frage mit "Nein".

2.) Das Staatsamt für Soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Inanspruchnahme aufgrund des Schlössergesetzes vorzumerken. Das Staatsamt für Soziale Verwaltung ist ermächtigt, mit der Landesregierung in Verhandlung zu treten und gegebenenfalls, wenn es die Fürsorgezwecke des Staatsamtes für Soziale Verwaltung zulassen, mit der Löschung der Vormerkung vorzugehen. ~~Wir werden aber diese Entscheidung erst hinausgeben, wenn sichergestellt ist, daß das Land und even-~~ -

3.) Diese Entscheidung wird aber erst dann rechtswirksam und hinausgegeben, wenn vorgelegt wird dem Staatsamt für Finanzen ein beiderseits rechtsverbindlicher Vorvertrag über den Verkauf des Schlosses an die Landesregierung.

Reisch: Kriegsanleihegesetz.

Angenommen.

8.

Paul: Der Kabinettsrat [hat] am 16. III. '20 das Verkehrsamt ermächtigt, [daß es] die Bauarbeiten [für das] Ruetzwerk frei vergeben kann. Der Kabinettsrat hat sich aber vorbehalten die Vergabung der Arbeiten für Mallnitz und Stubachtal. Ich bitte um die Ermächtigung, auch diese Arbeiten frei zu vergeben, da es keine festen Offerte mehr

gibt. Am besten [ist der] Bau in Regie und sich bedienen von vertrauenswürdigen Baufirmen, die das Material und die Einrichtung haben.

Antrag auf Ermächtigung, den Bau des Stubachtals an Redlich und Ber[ger] [zu vergeben], [den Bau an der] Mallnitz an Firma Holenia.

Angenommen.

Glöckel: Frage der Übernahme der Mädchenmittelschulen. Das Kabinett hat beschlossen, daß vorher noch mit den beiden Parteien Fühlung zu nehmen [sei]. Morgen Unterrichtsausschuß, Antrag Friedmann.

[Ich] bitte um Weisung für meine Stellungnahme. Vielleicht könnte man [sagen], so wie die beiden Parteien haben durchleuchten lassen, daß wir uns nur einlassen können auf die Übernahme von 5 Schulen.

Reisch: Gegen den ganzen Antrag liegen staatsfinanzielle Bedenken vor. Es liegt auch ein Beschluß der Nationalversammlung vor, daß bei neuen Belastungen auch für die Bedeckung vorgesorgt werden muß.

Ellenbogen: Glöckel könnte morgen sagen, daß die Unterrichtsverwaltung bereit wäre, eine gewisse Anzahl ~~zu übernehmen~~ - zu errichten, daß aber über die Zahl mit Rücksicht auf die große finanzielle Rückwirkung noch keine Einigung erzielt ist.

Angenommen.

¼ 7 Uhr.

KRP 173 vom 20. April 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Notiz für den Staatskanzler über die Anfrage des italienischen Gesandten zu den Kosten der interalliierten Überwachungsausschüsse (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft auf Erklärung der Kampfkraftwerke als begünstigten Bau (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Einhebung von Getränkeauflagen im Jahr 1920 in der Gemeinde Liesing (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 11.386 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Nachlass nach Erzherzog Ludwig Viktor (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetzesentwurf über die Voraussetzungen der Übernahme österr. Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich mit Begründung (12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. die Vergabe von Bauarbeiten für die Wasserwerke im Mallnitzer- und Stubachtal (4 Seiten)

Kab R. T. B.

Kosten der Interalliierten
Ueberwachungsausschüsse.
Anfrage des italienischen
Gesandten.

Verd. nächster Kab. Rat
Dienstag für Einlauf
mit Holzlege
Rz

Notiz für den Herrn Staatskanzler.

Anlässlich eines Besuches des Marchese
am 31. III.
Torretta beim Herrn Kanzler hat der italieni-
sche Gesandte um eine Mitteilung über die bei-
läufige Höhe der Kosten ersucht, die durch
den Aufenthalt der interalliierten Militär-
missionen bzw. ihrer ersten Staffeln verur-
sacht werden dürften. Der Herr Kanzler hat
dem Gesandten zugesagt, ihm bei seinem näch-
sten Besuche eine Antwort zu erteilen.

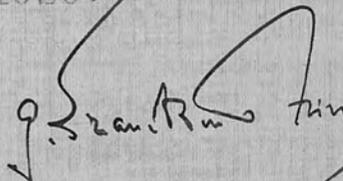
Auf eine bezügliche Anfrage hat das
Staatsamt für Heerwesen darauf verwiesen, dass
die Botschafterkonferenz in Paris gelegent-
lich der Beschlussfassung bezüglich der Ent-
sendung der ersten Staffeln bekanntgegeben
habe, es würden die Kosten der ersten Staffeln
bis zur Ratifizierung des Staatsvertrages
nicht zu Lasten der Republik Oesterreich
fallen.

Sodann macht das Staatsamt für Heerwesen da-
rauf aufmerksam, dass bisher noch keine offizielle
Mitteilung vorliegt, aus der die Anzahl der



Mitglieder der Ueberwachungsausschüsse zu entnehmen ist. Da auch über die Gebührenfrage, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen des Friedensvertrages, noch in keiner Weise an uns herangetreten wurde, und schliesslich die Auslagen auch von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages abhängen, lässt sich nach Ansicht des Staatsamtes für Heerwesen eine Berechnung der zu erwartenden Kosten derzeit nicht durchführen.

Wien, am 18. April 1920.


J. S. Zan. R. in

000002

~~57~~
Staatsamt für Land- und Forst-
wirtschaft.

Zl. 2 1 4 3 7 /1919.

Paul S.)

Für den K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand:

Projekt der Waldviertler Elektrizitätsgenossenschaft, betreffend den Ausbau der Kampwasserkräfte; beabsichtigt ist die Errichtung zweier Talsperren am oberen Kamp bei der Gemeinde Schönbach und an der oberen Zwettl bei der Gemeinde Wurmbrand und der Ausbau von 6 Gefällsstufen bei Roiten am Kamp, bei Schloß Rosenau a. Zwettl, bei Flachau, Krumau, Thurnberg und Wegscheid am Kamp. Angestrebt wird die Erklärung dieses Bauvorhabens als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16.X.1914, R.G.Bl.Nr.284.

Antrag:

Erklärung des gegenständlichen Projektes als begünstigter Bau im Sinne des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16.X.1914, R.G.Bl.Nr.284.

Begründung:

Die Voraussetzungen des § 1 der zitierten kaiserlichen Verordnung sind gegeben, da das Bauvorhaben der Versorgung der beiden Viertel nördlich der Donau mit elektrischer Energie, somit einem öffentlichen Zwecke dienen soll und die Durchführung des Baues mit Rücksicht auf den Kohlenmangel als gewiß dringend anzusehen ist. Die Genehmigung nach § 2 der zitierten kaiserlichen Verordnung wird erst nach Vorlage und Überprüfung der Detailprojekte durch die hiezu berufenen Zentralstellen erfolgen.



000003

38

Staatssekretär Eldersch

[Handwritten signature]

ad 9.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 11. März 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauflagen im Jahre 1920 in der Gemeinde Liesing.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss bewilligt der Gemeinde Liesing neben anderen Getränkeauflagen auch die Einhebung einer Auflage für Schaumwein im Ausmaße von 100 % der staatlichen Schaumweinsteuer. Da diese letztere eine Produktionssteuer ist, würde durch die beschlossene Form der Auflage die Produktion im Gemeindegebiete getroffen, während die Auflagen nur den Verbrauch im Gemeindegebiete treffen dürfen, nicht aber die Produktion und den Handelsverkehr.

Antrag:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat deshalb gegen den vorstehenden Gesetzentwurf und zwar mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit -- die vierzehntägige Frist des Art.14 des Gesetzes über die Volksvertretung endet bereits am 14. April 1920 -- vor Einholung eines Beschlusses der Staatsregierung Vorstellung erhoben und erbittet sich nunmehr die nachträgliche Genehmigung seines Vorgehens.



000004

ad 10.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. April 1920
über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Be-
trieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307,
wird verfügt:

§ 1.

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 489, über
die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben,
haben an Stelle der Worte "bis zum 31. Dezember 1919" die
Worte "bis einschließlich 30. Juni 1920" zu treten.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung
bleiben in Kraft.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kund-
machung in Wirksamkeit.

Hanusch m.p.



~~X~~

ad M.)

Für den Kabinettsrat.

Nachlaß nach Erzherzog Ludwig Viktor, Freigabe des
Schlosses Kleßheim.

Das Nachlaßvermögen des am 18. Jänner 1919 verstorbenen ehemaligen Erzherzogs Ludwig Viktor scheint im wesentlichen aus einem bei der österreichischen Länderbank in Wien erliegenden Effektendepot, aus dem Lustschloß Kleßheim und der darin befindlichen Kunstsammlung zu bestehen.

Das Schloß selbst samt allem Zubehör (ob die Kunstschatze Zubehör sind, läßt sich ohne genaue Kenntnis der Tatsachen nicht entscheiden) wurde unter Mitwirkung des Finanzministers vom verstorbenen Kaiser Franz Josef I. mit Schenkungsurkunde vom 2. September 1866 in das Eigentum des Erzherzogs Ludwig Viktor mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen, daß das Schenkungsobjekt - sei es mittels eines Rechtsaktes unter Lebenden sei es von Todeswegen - nur an Mitglieder des Kaiserhauses übertragen werden darf. Diese Beschränkung wurde auch grundbücherlich angeschrieben. Diese Grundbucheintragung wurde im Jahre 1910 vorerst dahin geändert, daß auf Grund der Stiftungsurkunde vom 2. Februar 1910 eine neugeschaffene Ludwig Viktor-Familienstiftung als Eigentümer eingetragen wurde. Bereits im Jahre 1912 wurde jedoch der ursprüngliche Zustand auf Grund einer Löschungserklärung vom 15. Juli 1912 wieder hergestellt. In dieser Löschungserklärung wird festgestellt, daß diese Stiftung mangels Zustimmung der Stiftungsbehörde nicht existent geworden ist. In einem späteren Rechtsakt vom 27. September 1912 wird versucht, aus der Stiftungsanordnung, die neben dem Schloß Kleßheim ein Barvermögen von 2 bis 8 Millionen Kronen und - allerdings unter Vorbehalt freier Veräußerung - das Palais



an Schwarzenbergplatz beinhaltet hat, als Erbvertrag nach Privatrecht darzustellen.

Das zur Abhandlungspflege berufene Bezirksgericht Salzburg hat der Verlaßabhandlung ein Testament des Erblassers vom 19. November 1906 zugrundegelegt und sowohl die Stiftungsurkunde vom 2. Februar 1910 als den Rechtsakt vom 27. September 1912 als rechtsunwirksam angenommen. Dieses Gericht hat weiters, da es durch diese Feststellung für den Staat kein formelles Recht schaffen konnte, von der Finanzprokurator Salzburg eine Äußerung dahin verlangt, ob der Staat auf dieses Vermögen auf Grund der Gesetze vom 3. April 1919 und 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 209 und 501, irgendwelche Ansprüche erhebe.

Nun beabsichtigt der Salzburger Landesrat das Lustschloß Kleßheim samt der ganzen Einrichtung von der Testamentserbin Frau Maria Josefa H a b s b u r g - L o t h r i n g e n zu kaufen. Das Bezirksgericht Salzburg ist geneigt, der Veräußerung gemäß § 145 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, die verlaßbehördliche Genehmigung zu erteilen, sofern erklärt wird, daß seitens des Staates auf diese Vermögensmasse kein Anspruch erhoben wird.

Der mit Beschluß des Kabinettsrates vom 11. April 1919 zum Verwalter des gebundenen Vermögens bestellte Rechtsanwalt Dr. H a r p n e r hat sich ohne Angabe von Gründen dahin geäußert, daß das Schloß Kleßheim nicht als gebundenes Vermögen anzusehen ist. Die gleiche Auffassung teilt zufolge eines längeren Gutachtens vom 28. November 1919 auch das Staatsamt für Justiz. Die Wiener Finanzprokurator, die allerdings nicht volle Aktenkenntnis erlangen konnte, hat sich dahin geäußert, daß sich das Recht des Staates auf das Schloß Kleßheim vertreten ließe und legt ein detailliertes Studium der Akten nahe.

Zur meritorischen Stellungnahme meines Amtes müßten alle einschlägigen Akten erst beschafft werden. Das Eine jedoch kann schon heute gesagt werden, daß es, im Falle das Gut Kleßheim vom Staate beansprucht werden sollte, jedenfalls zu einem Prozesse käme, der längere Zeit dauern würde und dessen Ausgang mangels einer präzisen Definition des Begriffes „gebundenes Vermögen“ in den berufenen Gesetzen und bei der verworrenen Sach- und Rechtslage unsicher wäre.

Jedenfalls würde aber jede Verzögerung die Absicht des Landesrates Salzburg, durch teilweise Weiterveräußerung dieses Besitzes an ein englisches Konzern die Möglichkeit, eine Kinderwohlfahrtsaktion ins Leben zu rufen, vereiteln und zweifellos auch zu unliebsamen Rekrimationen des Landesrates gegenüber der Staatsregierung führen. Eine Verfügung des Staates über dieses Gut im Sinne des Art. I, Punkt 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 501, erschiene bei einer derart unsicheren Rechtslage nicht am Platze, ebenso dürfte eine Vereinbarung mit der Erbin auf einvernehmlichen Verkauf dieses Streitobjektes nicht rechtzeitig zu erreichen sein.

Ich ersuche deshalb den Kabinettsrat um Stellungnahme und würde vom Standpunkte meines Ressorts einem Beschluß des Kabinettsrates auf Freigabe des Schlosses Kleßheim im Hinblick auf die Erklärung des Präsidenten Dr. Harpner, das Gutachten des Staatsamtes für Justiz und die Stellungnahme des Landesrates Salzburg zu dieser Frage nicht entgegentreten.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erörterung, daß das übrige Nachlaßvermögen im Falle der Freigabe des Schlosses Kleßheim dieses Schicksal teilen würde.



000008

Entwurf.

ad 12.)

Gesetz

vom

über die

Voraussetzungen der Übernahme österreichischer Kriegsanleihe als
Schuld der Republik Österreich.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz findet Anwendung auf:

die steuerfreie 5 1/2-prozentige österreichische
Kriegsanleihe vom Jahre 1914, fällig am 1. April
1920,

die steuerfreie 5 1/2-prozentige österreichische
Kriegsanleihe vom Jahre 1915, rückzahlbar am
1. Mai 1925,

die dritte steuerfreie 5 1/2-prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe, rückzahlbar am 1. Oktober
1930,

die vierte steuerfreie 5 1/2-prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe (40 jährige amortisable
Staatsanleihe und am 1. Juni 1923 rückzahlbare
Staatschahscheine),

die fünfte steuerfreie 5 1/2-prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe (40 jährige amortisable
Staatsanleihe und am 1. Juni 1922 rückzahlbare
Staatschahscheine),

die sechste steuerfreie 5 1/2-prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe (40 jährige amortisable
Staatsanleihe und am 1. Mai 1927 rückzahlbare
Staatschahscheine),

die siebente steuerfreie 5 1/2-prozentige öster-
reichische Kriegsanleihe (40 jährige amortisable
Staatsanleihe und am 1. August 1926 rückzahlbare
Staatschahscheine),



pag. 1-12

000009

die achte steuerfreie 5 1/2-prozentige österreichische Kriegsanleihe (40jährige amortisierbare Staatsanleihe und ab 1. September 1923 halbjährig kündbare Staatschahscheine).

§ 2.

Den im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen finanziellen Regelungen wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen.

§ 3.

(a) Die Republik Österreich tritt in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus den Kriegsanleihen erwachsenen Verpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, Absatz 1, Z. 2 ein:

1. bei physischen Personen

bezüglich der vorchriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde des Inlandes besitzt oder bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain gemäß der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erworben hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

2. bei juristischen Personen

a) soweit es sich um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorchriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, ihren Sitz am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inlande hat und am 13. März 1919 kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

b) soweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen dieser Personen handelt

bezüglich der vorchriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldeten Kriegsanleihe, wenn die juristische Person, in deren Eigentum die Kriegsanleihe am 13. März 1919 stand, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Sitz im Inlande hat, am 13. März 1919 sich ausschließlich im Inlande betätigte und in diesem Zeitpunkte kein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte.

000010

(2) Vermögensmassen, die selbständigen Zwecken dienen, wie Sammlungsfonds, Vermögen politischer Parteien, die nicht als juristische Personen auftreten n. dgl., werden wie Vermögen juristischer Personen behandelt.

(3) Als vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldet gelten jene Kriegsanleihen, welche im Sinne der III. Vollzugsanweisung vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, nach dem Bestigstande vom 13. März 1919 angemeldet wurden.

(4) Als Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt jenes Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates, das nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain der Republik Österreich zufällt.

(5) Unter den anderen Nachfolgestaaten sind jene Staaten mit Ausnahme der Republik Österreich zu verstehen, zu welchem Gebietsteile des ehemaligen österreichischen Staates gehören.

(6) Als an einen Staat wirtschaftlich gebunden gelten folgende in diesem Staate befindlichen Vermögensschaften:

- a) das Grund- und Gebäudevermögen,
- b) das einer Erwerbunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung oder einer vertragsmäßigen Beteiligung daran dauernd gewidmete Vermögen,
- c) Forderungen, die auf Liegenschaften sicher gestellt sind,
- d) Vermögen, das durch fideikommissarischen Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Staatsgebiet gebunden ist.

Der Besitz an Aktien und Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile einer Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als gebundenes Vermögen, es sei denn, daß diese Wertpapiere erworben wurden, um dem Besitzer einen bestimmenden Einfluß auf die Art und Verwaltung des Betriebes der Gesellschaftsunternehmung zu sichern.

Als gebundenes Vermögen zu behandelnde Mitgliederanteile an einer Gesellschaftsunternehmung, die ihrerseits ein an einen Staat wirtschaftlich gebundenes Vermögen besitzt, gelten verhältnismäßig als an diesen Staat gebundenes Vermögen.

(7) Bei Versicherungsanstalten gilt als an einen Staat wirtschaftlich gebunden zumindest jenes bilanzmäßig reservierte Vermögen, welches der Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern die in dem betreffenden Staate ihren Wohnsitz haben, zu dienen hat.

000011

§ 4.

Wenn der Eigentümer der Kriegsanleihe am 13. März 1919 ein an einen der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen (§ 3) hatte, tritt bei Zutreffen der in § 3 bezeichneten übrigen Voraussetzungen die Republik Österreich in die dem ehemaligen österreichischen Staate aus dem Titel der Kriegsanleihe erwachsenen Verpflichtungen bezüglich jenes nach dem Stande vom 13. März 1919 zu ermittelnden Teiles ein, der nach dem Verhältnisse dieses gebundenen Vermögens zu dem übrigen Vermögen auf das letztere entfällt.

§ 5.

(1) Die im § 3 genannten Voraussetzungen gelten bei Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung (§ 9, Absatz 1 der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe) bewilligt worden ist, in folgenden Fällen als erfüllt:

- a) wenn die Kriegsanleihe nach vollzogener Kontrollbezeichnung bereits ausgefolgt oder an eine andere Stelle übertragen worden ist;
- b) wenn die Titres bis 31. Oktober 1919 nachweislich verkauft oder belehnt worden sind, oder — soweit die Titres in diesem Zeitpunkte in einem Depot erlegt waren —, der Verwahrer dem Hinterleger Kredit gewährt hat und nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 die durch Belehnung oder Kreditgewährung entstandene Forderung bei Widerruf der Kontrollbezeichnung mangels hinreichender Deckung gefährdet würde.

§ 6.

(1) Die bereits durchgeführte Kontrollbezeichnung gilt in den Fällen des § 5 als Kennzeichnung der Schulübernahme.

(2) Die Kontrollbezeichnung im Sinne der III. Vollzugsanweisung ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur für solche Titres der Kriegsanleihe zu erteilen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen sind. Außer den Fällen des § 5 können bereits vollzogene oder auch nur bewilligte Kontrollbezeichnungen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, widerrufen werden.

(3) Durch Vollzugsanweisung kann die Art und das Verfahren der endgiltigen Kennzeichnung der

als Schuld der Republik Österreich anerkannten Titres neu geregelt werden.

§ 7.

1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung eines von der Nationalversammlung zu entsendenden fünfgliedrigen Ausschusses

1. wenn öffentliche oder berücksichtigungswürdige Interessen österreichischer Staatsangehöriger dies erfordern:

- a) Kriegsanleihe, bezüglich derer die im § 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, als Schuld der Republik Österreich zu übernehmen,
- b) für die Besitzer solcher Kriegsanleihe und für Kreditinstitute, die auf solche Kriegsanleihe Pfanddarlehen gewährt haben, in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzuforgen,
- c) in den Fällen des § 4 die Übernahme von Kriegsanleihe als Schuld der Republik Österreich in einem höheren Ausmaße, als diesem Paragraphen entsprechen würde, auszusprechen;

2. ungeachtet des Zutreffens der Voraussetzungen der §§ 3 und 4:

- a) bei Vermögen, welches öffentlichen Interessen oder charitativen Zwecken gewidmet ist, für diese Interessen oder Zwecke in anderer Weise als durch Übernahme der Kriegsanleihe vorzuforgen,
- b) die Übernahme von Kriegsanleihe, deren Kontrollbezeichnung nicht vorgenommen wurde, weil ihre Erwerbung nach dem 31. Oktober 1918 erfolgt ist, ganz oder zum Teile zu versagen, oder auf jenen unter Zugrundelegung des Begebungskurses zu ermittelnden Nennbetrag zu beschränken, der den zur Erwerbung effektiv angewendeten Kosten entspricht,
- c) die Entscheidung über die Übernahme als Schuld der Republik Österreich bis zum Ablauf der für die Rechtswirksamkeit der Option zugunsten der Staatsangehörigkeit im 6. Abschnitt des Staatsvertrages von St. Germain bestimmten längsten Fristen aufzuziehen.

2) Von der in Punkt 2 dieses Paragraphen erteilten Ermächtigung ist bezüglich der unter die Bestimmungen des § 5 fallenden Titres kein Gebrauch zu machen.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen in Angelegenheit des Kriegsanleihebesitzes von Angehörigen eines der beiden Staaten, sowie wegen anderer mit Rücksicht auf den Staatsvertrag von St. Germain erforderlichen finanziellen Regelungen abzuschließen.

§ 9.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt:

1. über die nach diesem Gesetze maßgebenden Umstände jedermann zur Auskunft zu verhalten sowie auch Kreditinstitute, Versicherungsanstalten und Vermögensverwalter zur Auskunftserteilung heranzuziehen,

2. die nach vorstehendem Punkte zur Auskunftserteilung herangezogenen sowie solche Personen, die die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe durch die Republik Österreich anstreben oder deren Vertreter oder die von ihnen namhaft gemachten Personen im Wege der Gerichte zur eidlichen Aussage zu verhalten,

3. die Verweigerung der Auskunftserteilung mit Ordnungsstrafen bis zu 100.000 K zu belegen,

4. die Mitwirkung aller öffentlichen Behörden und Anstalten und ihrer Angestellten, dann der Institute und Anstalten, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremder Vermögensschaften befassen, in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Auskunft kann verweigert werden:

- a) wenn der Befragte im Verhältnis zu der die Übernahme ihres Besitzes an Kriegsanleihe anstrebenden Person zu den im § 152, Z. 1, St. P. O., genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnis steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zugezogen würde;
- b) von Geistlichen über das, was sie ohne Verletzung ihrer Seelsorgepflicht nicht aussagen können;
- c) von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;
- d) von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tat-

sachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Angelegenheiten des Kriegsanleihebesitzes der von ihnen beratenen oder vertretenen Personen zur Kenntnis gekommen sind; besteht die Gefahr, daß hierdurch ihr Auftraggeber einer Verfolgung nach § 10 dieses Gesetzes oder einer Steuerstrafverfolgung ausgesetzt wird, ist diesem zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes, beziehungsweise zur Entrichtung der Abgabe, wegen derer er der Strafverfolgung ausgesetzt gewesen wäre, eine angemessene Frist einzuräumen.

(3) Die gemäß Absatz 1, Punkt 4, in Anspruch genommenen Personen, die nicht öffentliche Angestellte sind, haben bei Ausübung dieser Funktionen die Rechte und Pflichten öffentlicher Beamter und können in Eid genommen werden. Pflichtverletzungen können, soweit sie nicht nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegen, als Ordnungswidrigkeit mit Geld bis zu 100.000 K bestraft werden; das Verfahren wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 10.

(1) Wer falsche Angaben in der Absicht macht oder bestätigt, die Übernahme von Kriegsanleihe durch die Republik Österreich für sich oder einen anderen zu erschleichen, wird, insofern die Handlung nicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens den Tatbestand eines Verbrechens begründet, mit Geld bis zum doppelten Nennbetrag der betreffenden Kriegsanleihe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahre erkannt werden.

(2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, sinngemäße Anwendung.

§ 11.

(1) Die Republik Österreich übernimmt keinerlei Verpflichtungen bezüglich der Kriegsanleihe, die am 9. September 1919 Regierungen oder Angehörigen eines der anderen Nachfolgestaaten (§ 3) gehörte.

(2) Bezüglich der Kriegsanleihe, die Regierungen oder Angehörigen von Staaten gehört, denen kein Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates zugewiesen ist, wird eine Regelung bis nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten.

(3) Für den gleichen Zeitpunkt wird die Regelung bezüglich jener Kriegsanleihen vorbehalten, die Angehörigen des der Republik Österreich durch den

genannten Staatsvertrag zugefallenen Teiles des ehemaligen Ungarn gehört.

§ 12.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht und dem Staatssekretär für Justiz betraut.

000016

Begründung.

In der Übernahme von Krieganleihe als Schuld der Republik Österreich liegt ein eine Staatsschuld konstituierender Akt, zu dessen Vollziehung es einer gesetzlichen Bevollmächtigung bedarf. Diese Vollmacht soll durch das vorliegende Gesetz geschaffen werden.

Materiell ergibt sich die Notwendigkeit zur Schaffung dieses Gesetzes schon aus der Wichtigkeit und Dringlichkeit, welche einer endlichen Lösung der Frage der Krieganleihe aus Rücksichten der unge störten Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft, insbesondere des unerschütterten Fortbestandes der Kreditorganisationen aller Art, und nicht zuletzt aus Gründen der Pflege und Erhaltung des Staatskredits im In- und Auslande beizumessen ist.

Eine formalrechtliche Verpflichtung der Republik gegenüber den Krieganleihebesitzern läßt sich allerdings aus der Rechtslage allein kaum ableiten. Einerseits hat die Republik Österreich den Grundsatz der Ablehnung jeder Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Österreich — unbeschadet der im Staatsvertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen — im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, festgelegt, andererseits entbehrt dieser Vertrag derzeit noch der Rechtskraft. Jedenfalls aber wahrhaft auch dieser Vertrag selbst der Republik freie Disposition gegenüber den Titres jener Krieganleihe, die ihren Staatsbürgern gehören. Hierdurch und durch die grundsätzliche Stellungnahme des angeführten Gesetzes ergäbe sich zwar die rechtliche Möglichkeit, die Übernahme der Schuld von Bedingungen abhängig zu machen, welche das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner abändern. Auf diesem Wege aber eine Entlastung des Staates zu suchen, würde den öffentlichen Kredit in der unheilvollsten Weise untergraben und die Befriedigung des Staatsanleihebedürfnisses auf lange Zeit hinaus gänzlich unterbinden, weshalb dieser Weg prinzipiell ungangbar erscheint.

Hiernach gipfelt das Problem der Krieganleiheübernahme in der Lösung der Frage, wie unter Aufrechterhaltung der erworbenen Gläubigerrechte die Belastung des Staates ohne Gefährdung der staats- und volkswirtschaftlichen Interessen und ohne Erschütterung des öffentlichen Kredits auf ein erträgliches Maß abgesteckt werden kann. Nach diesen Gesichtspunkten wird das Gesetz jenen Kreis von Titresinhabern zu umschreiben haben, denen gegenüber die Republik Österreich sich unbedingt als Schuldnerin bekennet.

Dieser Kreis schließt grundsätzlich jene Personen ein, die in einer auf dem Territorium der Republik befindlichen Gemeinde heimatberechtigt sind und ihren Besitz an Krieganleihe ordnungsgemäß zur Vermögensabgabe angemeldet haben.

Daß das Erfordernis der Heimatzuständigkeit und nicht das Erfordernis der dieser Qualifizierung ermangelnden Staatsbürgerschaft angesetzt wird, findet seine Begründung darin, daß der Staatsvertrag von St. Germain im Artikel 70 die Staatsangehörigkeit zu einem der auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entstandenen Staaten von der Zuständigkeit (pertinenza) innerhalb eines Gebietes abhängig macht, über welches der betreffende Staat die Souveränität ausübt. Diese Personen erwerben nach dieser Bestimmung ohne weiteres und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit die Angehörigkeit zu dem betreffenden Staate. Diesem Standpunkte, welchen das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht nicht entprochen hat, wurde durch Gesetz vom 17. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 481, über die Abänderung des Gesetzes über das österreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Ausnahmen in den Heimatverband teilweise bereits Rechnung getragen. Auch die für die Vergangenheit wirksame Abänderung des durch das erstzitierte Gesetz geschaffenen Rechtszustandes sieht bevor. Die hierdurch etwa eine Gefährdung erleidenden berechtigten Interessen der Krieganleihe besitzenden Staatsangehörigen im weiteren Sinne finden übrigens im vorliegenden Gesetze (§ 7, Absatz 1, Punkt 1) angemessenen Schutz.

Das Erfordernis der Anmeldung zur Vermögensabgabe wurde deshalb aufgestellt, weil es gerechtfertigt erscheint, den Staat zunächst nur gegenüber jenem Besitz an altösterreichischen Staatsschuldverschreibungen zu verpflichten, rücksichtlich dessen sich auch der Besitzer bereit gezeigt hat, den an sein Vermögen zu stellenden staatlichen Anforderungen zu entsprechen.

Innerhalb dieses Kreises von Besitzern wird im Gesetz das heimische volkswirtschaftliche Interesse insoweit in den Vordergrund gerückt, als grundsätzlich der Kriegsanleihebesitz nur dann zur Gänze übernommen wird, wenn ein wirtschaftliches Engagement außerhalb der heimischen Volkswirtschaft nicht gegeben erscheint. Ist dieses der Fall, dann soll der ausländische Teil des Vermögens in aller Regel den Schlüssel für die Ermittlung des von der Republik nicht anzuerkennenden Teiles des Kriegsanleihebesitzes abgeben.

Was die weiteren übrigens mehr formalen Voraussetzungen anbelangt, so schließt sich das Gesetz im Wesen den bisher erlassenen Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und über den Anlauf der Fälligkeiten aus Staatsschuldverschreibungen des ehemaligen Österreich an.

Der endgültigen Regelung vorbehalten wird jener Kriegsanleihebesitz, bezüglich dessen in dem der Rechtskraft noch ermangelnden Friedensvertrag die Entscheidung getroffen oder Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten sind.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Übernahme der Verpflichtung bezüglich der außerhalb der österreichischen Interessensphäre gelegenen Kriegsanleihe von Regierungen oder Angehörigen anderer Nachfolgestaaten.

Neben diesen grundlegenden Bestimmungen werden in dem Gesetz, in der Erwägung, daß die Mannigfaltigkeit der im Geiste des Gesetzes auszutragenden Fälle eine erschöpfende generelle Regelung nicht zuläßt, eine Reihe von Bestimmungen geschaffen, durch welche eine gesetzliche Ermächtigung zur Fällung von mit den grundsätzlichen Bestimmungen nicht übereinstimmenden Entscheidungen gegeben ist.

Die hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse werden häufig so kompliziert sein, daß die Entscheidungen vielfach nur unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse und nur nach billigem Ermessen zu treffen sein werden. Es ist daher zur staatsrechtlichen Deckung der Finanzverwaltung geboten, die Entscheidungen nicht ausschließlich auf eigene Verantwortung zu treffen, sondern gesetzlich vorzuzufordern, daß diese Entscheidungen unter Mitwirkung und Zustimmung eines Ausschusses der Nationalversammlung zustandekommen, der auf diese Weise die Approbation namens der Gesetzgebung ausspricht. Diese Ermächtigungen umfassen sowohl die Fälle der Ablehnung der Übernahme ungeachtet des Zutreffens der gesetzlich statuierten Voraussetzungen hierzu, wie auch die Fälle der Vollziehung der Übernahme ungeachtet des Mangels der gedachten Voraussetzungen.

Die für das Verfahren dem Staatssekretär für Finanzen erteilten Ermächtigungen gehen mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite der von der Finanzverwaltung in der Frage der Übernahme der Kriegsanleihe zu fallenden Entscheidungen nicht zu weit. Sie sind übrigens im Wesen die gleichen, wie sie das in Beratung stehende Gesetz über die große Vermögensabgabe vorsieht.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes ist zu bemerken:

Ad § 1: Dieser Paragraph zählt alle Kategorien der unter dem Sammelnamen Kriegsanleihe in der Zeit vom November 1914 bis Mai 1918 emittierten, teils zu fixen Terminen rückzahlbaren $5\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschatzscheine, teils der während der Jahre 1922 bis 1958 amortisierbaren $5\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihen auf.

Zu § 2: Hier kommen hauptsächlich die gemäß Artikel 205, 215 und 275 des Friedensvertrages vorgesehenen finanziellen Regelungen und die damit zusammenhängenden, allenfalls erforderlichen administrativen Maßnahmen in Betracht.

Ad §§ 3 bis 6: Durch die Bestimmungen dieser Paragraphen ist die Übernahme des Kriegsanleihebesitzes der in Österreich heimatberechtigten Personen, soweit die Kriegsanleihe vorschriftsmäßig zur Vermögensabgabe angemeldet wurde und insoweit sie verhältnismäßig auf das in der heimischen Volkswirtschaft gebundene Vermögen entfällt, im allgemeinen gesichert. Soweit diese Bestimmungen nicht ausreichen würden, um berücksichtigungswürdigen Interessen österreichischer Staatsbürger oder öffentlicher Interessen überhaupt gerecht zu werden, wird die in § 7 vorgesehene Ermächtigung hierzu die Möglichkeit bieten.

Ad § 3: Der in diesem Paragraph mehrfach vorgesehene Stichtag vom 13. März 1919 ist der Tag, nach dessen Stand gemäß den erlassenen Vorschriften über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, das Vermögen anzumelden war.

Die Fassung der vierten Alinea soll auch jene Gebiete des ehemaligen Staates decken, deren Zugehörigkeit zum Staatsgebiete derzeit noch nicht entschieden ist, also die beiden im Artikel 50 des Friedensvertrages vorgesehenen Abstimmungszone des Landes Kärnten. Für Westungarn wird die Regelung der Kriegsanzleihefrage im § 11 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain vorbehalten.

Aus der Fassung des Absatzes 5 ergibt sich, daß das gesamte derzeitige Staatsgebiet der Nachfolgestaaten, also auch jenes, das niemals Gebiet des österreichischen Staates war, für die Anwendung des Gesetzes in Betracht zu ziehen ist.

Ad Absatz 6: Die tagativ gedachte Umkehrung des wirtschaftlich gebundenen Vermögens schließt sich im Wesen der im Entwurfe über die große Vermögensabgabe enthaltenen an.

Die Eigenart der Materie erforderte jedoch eine Erweiterung ad b durch Einbeziehung des einer vertragsmäßigen Beteiligung an einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung dauernd gewidmeten Vermögens, um auch Finanzierungen und dauernde Kapitalsengagements österreichischer Unternehmungen bei nationalstaatlichen Unternehmungen, die ohne persönliches Hervortreten der Kapitalsgeber bestehen, treffen zu können. Dem gleichen Gedanken dient die Einschränkung, welche bezüglich des als nicht gebundenes Vermögen erklärten Besitzes an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren gemacht worden ist, wobei an die verschiedenen Formen der Syndizierung gedacht ist. Der Nichtanwendbarkeit dieser Einschränkung im Falle der Einschachtelung von als Zwischenglieder fungierenden österreichischen Unternehmungen soll die Bestimmung des letzten Satzes dieses Alineas vorbeugen.

Ad Absatz 7: Diese Spezialbestimmung für Versicherungsanstalten im weitesten Sinne erwies sich deswegen als notwendig, weil das Deckungskapital der Prämienreserve als ein bewegliches Kapital im Sinne der Legaldefinition des gebundenen Vermögens als solches nicht behandelt werden könnte, obwohl dieses Kapital, insoweit es der Deckung von Verpflichtungen gegenüber fremdländischen Versicherungsnehmern dient, außerhalb des unmittelbaren Interesses der heimischen Volkswirtschaft gelegen ist. Bei dieser Spezialbestimmung mußte wegen der technischen Schwierigkeiten der Durchführung auf die Konstatierung der Staatsbürgerschaft der Versicherungsnehmer verzichtet werden.

Ad § 4: Der festgelegte Aufteilungsschlüssel wird in manchen Fällen nicht entsprechen. So insbesondere, wenn es sich um ertragswirtschaftlich nicht in Betracht kommende fremdländische Objekte handelt, zumal wenn diese Objekte aus dem im Inlande erwirtschafteten Vermögen angeschafft worden sind. Für solche und ähnliche Fälle bietet der § 7, Absatz 1, Punkt 1, lit. c), die erforderliche Remedur. Daß die Kriegsanzleihe, obwohl sie das aufzuteilende Objekt ist, dennoch dem „übrigen Vermögen“ zuzurechnen ist und daher die übernehmende Quote der Kriegsanzleihe selbst vergrößert, erscheint darin begründet, daß diese Bestimmung den Interessen der österreichischen Staatsbürger dient und eben deswegen auf die Feststellung verzichtet wird, ob die Kriegsanzleihe aus Mitteln angeschafft wurde, die der fremdländischen Privatwirtschaft des Besitzers entstammen. Die entgegengesetzte Disposition würde dazu führen, gerade denjenigen, der sein Vermögen in stärkerem Maße als andere in Kriegsanzleihe umgewandelt hat, härter zu treffen und würde vollständig versagen, wenn einem in einen anderen Nationalstaat gebundenen Vermögen ausschließlich Kriegsanzleihe als übriges Vermögen gegenüberstünde.

Ad §§ 5 und 6: Diese Bestimmungen rezipieren den 20. Durchführungserlaß zur daselbst zitierten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen. Hierdurch sollen die der Kontrollbezeichnung bereits zugeführten Kriegsanzleihen dauernd einer Überprüfung über die Zulässigkeit der Kontrollbezeichnung im Sinne der bisherigen Vorschriften und dieses Gesetzes entrückt bleiben, falls eine Zurückziehung der Kontrollbezeichnung Rechte Dritter, die im Hinblick auf die Kontrollbezeichnung bereits erworben wurden, in Frage stellen könnte. Aus dieser Erwägung zieht Absatz 1 des § 6 nunmehr die Konsequenz. Für die übrigen Fälle sehen die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen die gesetzliche Möglichkeit einer Revision der bereits vorgenommenen oder bewilligten Kontrollbezeichnung vor.

Ad § 7: Die Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1 a), wahrt die Möglichkeit der Übernahme von Kriegsanzleihe einerseits aus dem Besitze österreichischer Staatsbürger, die ihre Staatsbürgerschaft in anderer als in der im § 3, Punkt 1, vorgesehenen Weise erworben oder, wegen ihres Wohnsitzes im Auslande die Anmeldung der Kriegsanzleihe nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen haben, andererseits aus dem Besitze nationalstaatlicher Staatsangehöriger, die, sei es im Inlande domizilieren, sei es im Inlande gebundenes Vermögen besitzen, das für die heimische Volkswirtschaft von relevanter Bedeutung ist.

Die ad Punkt b) gedachten Fälle sind mit Rücksicht auf das weitgehende Kriegsanzleiheengagement von Kreditinstituten aller Art, welches überwiegend zur Zeit der Emission von Kriegsanzleihe eingegangen

worben ist, von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung unserer Volkswirtschaft und Kreditorganisation. Die erforderlichen Arrangements werden besondere Umsicht erheischen, um einen gerechten Ausgleich der hierbei mehrfach kollidierenden Interessen herbeizuführen.

Die Fälle des Punktes 2 sind Spezialfälle und werden ihrer Natur nach auch nur in besonderen Ausnahmefällen zur Anwendung zu gelangen haben. Bezüglich des unter b) vorgesehenen Falles muß bemerkt werden, daß keineswegs die vom kreditpolitischen Standpunkt zu begrüßende Aufnahme von Staatsschuldverschreibungen in Zeiten der Panik und der Entwertung getroffen werden soll. Es erschien nur geboten, für besonders trasse in der Praxis vorgekommene Fälle eine Spezialbestimmung offen zu halten. Auch soll vermieden werden, daß unentgeltliche Zuwendungen von nach dem Gesetze nicht übernahmefähiger Kriegsanleihe an Personen oder Institute, die die Übernahme der Kriegsanleihe auf Grund des Gesetzes erwirken könnten, auf Kosten des Staates realisiert werden.

Der Punkt c) erweist sich deswegen als notwendig, weil die Voraussetzungen zur Übernahme von Kriegsanleihe bei Privatwirtschaften, die ihrem Kern nach in die Nationalstaaten tendieren, sich nicht an der Hand der gegenwärtigen Verhältnisse allein richtig beurteilen lassen, vielmehr unter Umständen die definitive Gestaltung der Verhältnisse abzuwarten sein wird.

Ad § 11: Bezüglich des Kriegsanleihebesizes von sogenannten Altausländern wird das Inkrafttreten des Friedensvertrages abzuwarten sein, um wegen der Durchführung der diesfalls getroffenen Bestimmungen zunächst mit der Reparationskommission das Einvernehmen herzustellen.

Ad § 12: Vollzugsklausel.

13)

Im Sinne des am 18. April 1920 vom Herrn
Staatssekretär für Verkehrswesen erhaltenen
Auftrages legt das Elektrisierungsamt den
Entwurf für den Vortrag im Kabinettsrat
betreffend die freihändige Vergebung des
Baues der Kraftwerke im Stubachtal (Salzburg)
und an der Mallnitz bei Ober-Vellach (Kärnten)

Dem Herrn Staatssekretär *vor.*

W i e n am 19. April 1920.

Sittler

Sittler
19/4/20



000021

Mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 16. März 1920 wurde ^{D. 2.} das Staatsamt für Verkehrswesen ermächtigt ^{warüber bei} die Bauvergebung für die Kraftwerke im Stubachtale und an der Mallnitz sowie für die Ausgestaltung des Ruetzwerkes noch im Laufe des heutigen Jahres vorzunehmen. Weiters ^{haben} das Staatsamt für Verkehrswesen ^{in fernünftiger Ausführung} bei der Vergebung der Bauarbeiten für das Ruetzwerk von einer Offertausschreibung Abstand zu nehmen, während sich hinsichtlich der Vergebung der beiden anderen Bauten der Kabinettsrat die Entscheidung vorbehalten haben.

Das Staatsamt für Verkehrswesen hat über Antrag des Elektrisierungsamtes im August 1919 die Bauarbeiten für das Spullerseewerk an die Bauunternehmung Zivilingenieure Innerebner und Mayer vorm. E. Riehl in Innsbruck freihändig vergeben, wobei im Wesentlichen folgende Gründe massgebend waren ^{aus folgenden Gründen:}

1) Die schwankenden Lohnverhältnisse und Materialpreise bringen es mit sich, dass die Unternehmer bei allen Bauten, besonders bei solchen, die sich wie im vorliegenden Falle auf mehrere Jahre erstrecken, nur freibleibende Angebote stellen.

~~Hiemit allein ^{ist} einer in der Vorkriegszeit üblichen Ausschreibung der Bauten jede Grundlage entzogen. Der mit der Einholung von Angeboten verbundene Zeitaufwand ist über eine Zeiterhöhung und die steigende Tendenz der Preise und Löhne auch mit finanziellen Nachteilen verbunden.~~



2) Eine Offertausschreibung setzt einen bis in die Einzelheiten ausgearbeiteten Entwurf voraus, über dessen Ausführungskosten die Unternehmer die Angebote zu stellen haben. Die Verfassung solcher Detailprojekte ^{erfordern} mehrere Monate in Anspruch und ^{ist} ~~ist~~ ^{bei} den weiter unten angeführten Gründe bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unangebracht.

3) Der allein gangbare Weg ist ^{mit} ~~der~~ Bau in Regie, und zwar unter Mitwirkung von Unternehmern, die über das zu solchen Bauten erforderliche Inventar und die Bauerfahrungen verfügen.

4) Hierbei ^{sind} ~~sind~~ in die Vereinbarungen mit den Unternehmern

mern alle diejenigen Bedingungen (Festsetzung der Zuschläge, Kündigungsrecht u.s.w.) aufzunehmen, welche die billigste Bauherstellung gewährleisten, was sicher besser zum Ziele führt, als die Vergebung zu Einheitspreisen im Wege der allgemeinen oder engeren Offertausschreibung, die erfahrungsgemäss zu Ueberschreitungen und Nachtragsforderungen führen.

5) Diese Art der Durchführung der Bauten bedingt aber, dass die Auswahl der Unternehmungen nur auf die vertrauenswürdigsten und leistungsfähigsten Firmen beschränkt werden müsse.

Die Erfahrungen, welche ~~im~~ beim Bau des Spullerseeewerkes seit September 1919 gemacht ~~haben~~, bestätigen die Richtigkeit dieser Grundsätze. ~~Hierbei hat sich gezeigt, dass die Baumaterialien~~ *vorherhin nicht, weshalb sich die betreffende Bauunternehmung als* ~~unvorhergesehenen zu einander oft in keinem Verhältnis stehenden~~ *Preisänderungen unterliegen, was die rasche Anpassung der Aus-* ~~gestaltung der einzelnen Bauwerke an die Materialbeschaffungsmöglichkeiten erfordert. Das ist auch der Grund, warum wie unter 2 angedeutet wurde, die Ausarbeitung von in die Einzelheiten gehenden Entwürfen für die Zwecke einer Bauvergebung sinnlos wäre.~~

Der Umstand, dass mehrere ihrer Natur nach ähnliche Bauten an verschiedene Unternehmer gleichzeitig vergeben werden, ermöglicht es, ihre Angebote hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Zuschläge miteinander zu vergleichen und berichtigend abzuwägen.-

----- 00000 -----



Zur Frage der Wahl der Unternehmungen ist zu bemerken:
Die Bauunternehmung Ziviling, Innerebner und Mayer vorm.

J. Riehl in Innsbruck ist durch die Uebertragung der Bauarbeiten des Spullerseeewerkes und des Ruetzwerkes vollauf beschäftigt. In Salzburg besteht keine Unternehmung, die den obangeführten Bedingungen entspricht und der ein so schwieriger Bau wie der des Stuwertes ~~bachtal-~~ anvertraut werden könnte.

Hingegen ist hiezu ganz besonders geeignet die Bauunternehmung Brüder Redlich & Berger in Wien. Sie ist die grösste Bau-

unternehmung Oesterreichs und hat auch das bezügliche Projekt in mustergiltiger Weise verfasst. Diese Firma wurde seit 13 Jahren zur Verfassung von Wasserkraftprojekten für Bahnzwecke herangezogen und verfügt über die Hilfskräfte, welche in den verschiedenen Teilen der Monarchie grosse Wasserbauten, darunter auch die rund 41 m hohe *Stein*mauer Krausebauten, ausgeführt hat.

In Kärnten sind drei Firmen ansässig und zwar : Pick & Ratzmann, *Madile* & Co. und Holenia & Co. Die ersten zwei Firmen haben mit der Wiener Bauunternehmung Janesch und Schnell einen Zweckverband (im folgenden kurz "Pick" genannt) geschlossen. Die letzte Firma hat sich mit der Wiener Bauunternehmung Ingenieure Mayreder, Kraus & Co., G.M.b.H. (kurz "Holenia" genannt) vereinigt.

Da von diesen beiden Unternehmergruppen "Holenia" den eingangs unter 3 und 5 angeführten Bedingungen besser entspricht, wozu noch kommt, dass "Pick" begründete Aussichten hat, mit anderen von ihm selbst geplanten Wasserkraftbauten in Kärnten beschäftigt zu werden, würden wir der Unternehmergruppe "Holenia" den Vorzug geben. Die bisher mit der Firma Redlich & Berger und mit "Holenia" gepflogenen Vorbesprechungen lassen ein günstiges Ergebnis gewärtigen. Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Das Staatsamt für Verkehrswesen wird ermächtigt, im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Bauarbeiten für die Kraftwerke im Stubachtale und an der Mallnitz bei Ober-Vellach ohne Verzug freihändig zu vergeben.



000024